



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# Personalverordnung

Gemeinderat  
4. November 2019



## Personalverordnung

### Einwohnergemeinde Moosseedorf

#### 1. Gehaltseinreihungen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Moosseedorf werden wie folgt den Gehaltsklassen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung zugeordnet:

##### 1.1. Personal Verwaltung

1.1.1	Leitung Verwaltung	GKL 22-24
1.1.2	Leitung Bau	GKL 20-23
1.1.3	Stv. Leitung Verwaltung	GKL 19-22
1.1.4	Leitung Dienste	GKL 15-18
1.1.5	Leitung AHV-Zweigstelle	GKL 14-16
1.1.6	Stv. Leitung Bau	GKL 15-18
1.1.7	Schulverwaltung	GKL 14-16
1.1.8	Verwaltungspersonal	GKL 12-14
1.1.9	Leitung Sicherheit	GKL 17-19

##### 1.2. Personal Werkhof

1.2.1	Leitung Werkhof	GKL 15-17
1.2.2	Stv. Leitung Werkhof	GKL 13-15
1.2.3	Mitarbeiter Werkhof	GKL 11-14

##### 1.3. Personal Liegenschaften

1.3.1	Leitung Liegenschaften	GKL 15-17
1.3.2	Stv. Leitung Liegenschaften	GKL 13-15
1.3.3	Mitarbeiter Liegenschaften	GKL 11-14

##### 1.4. Personal Strandbad

1.4.1	Leitung Strandbad	GKL 15-17
1.4.2	Stv. Leitung Strandbad	GKL 13-15
1.4.3	Mitarbeiter Strandbad	GKL 10-13

##### 1.5. Personal Jugendarbeit Rekja

1.5.1	Leitung Regionale Kinder- und Jugendarbeit REJKA	GKL 19-20
1.5.2	Stv. Leitung Regionale Kinder- und Jugendarbeit REKJA	GKL 17-18
1.5.3	Jugendarbeitende	GKL 15-17

##### 1.6. Personal familienergänzende Angebote

1.6.1	Leitung familienergänzende Angebote	GKL 19-20
1.6.2	Leitung Tagesschule, Kita, Spielgruppe	GKL 16-18
1.6.3	Stv. Leitung Tagesschule, Kita, Spielgruppe	GKL 15-17
1.6.4	Betreuung Tagesschule, Kita, Spielgruppe	GKL 11-14
1.6.5	Koch / Köchin Tagesschule, Kita	GKL 10-12
1.6.6	Hilfskoch / Hilfsköchin Tagesschule, Kita	GKL 9-10

##### 1.7. Personal Schulsozialarbeit

1.7.1	Leitung Schulsozialarbeit	GKL 18-20
1.7.2	Mitarbeiter Schulsozialarbeit	GKL 15-17

Personal, welches nicht in der Liste aufgeführt ist, wird nach Anhang I der Personalverordnung des Kantons Bern und gemäss den Richtpositionsumschreibungen zur kantonalen Personalverordnung eingestuft.

Die Einreihung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen, der Belastungen, der Verantwortung, der Kompetenzen, der Erfahrung und des unterstellten Personals. Eine höhere Einreihung ist nur mit einer Steigerung der Verantwortung, Kompetenzen und aufgrund längerer Erfahrung möglich. Der Erwerb von Zusatzausbildungen wird nur berücksichtigt, wenn diese durch erhöhte Anforderungen notwendig geworden sind.

Die Erhöhung der Einreihung bestimmt der Personalverantwortliche im Rahmen des gemäss Art. 6 Absatz 2 des Personalreglements vom Gemeinderat festgelegten Mittel für Gehaltsaufstiege. Die Rechtsmittel richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Moosseedorf.

Anspruch auf Betreuungszulagen haben nebst den öffentlich-rechtlich angestellten Personen auch die nach Privatrecht beschäftigten Mitarbeitenden.

## 2. Stundenlohn

Personal, welches temporär für die Gemeinde arbeitet, wird in der Regel mit separatem Vertrag im Stundenlohn eingestellt. Grundlage bildet die Gehaltseinreihung gemäss Anhang I Personalverordnung Kanton Bern bzw. die Richtpositionsumschreibung BEREBE.

Zum Grundlohn (Stundenansatz) wird der 13. Monatslohn, eine dem Alter entsprechende Ferienzulage, die Feiertagsentschädigung und wenn berechtigt, Betreuungszulagen gemäss kantonalen Richtlinien bezahlt.

<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Arbeiten für die Gemeinde</b>	<b>GKL</b>	<b>Stufe</b>
2.1.1	Reinigungspersonal	9	0
2.1.2	Hilfspersonal Grundreinigung	6	0
2.1.3	Aushilfs-Bademeister/in	10	0
2.1.4	Kassenpersonal Strandbad	9	0
2.1.5	Bestattungsbeamtin/Bestattungsbeamter	10-12	
2.1.6	Ackerbaustellenleiterin/Ackerbaustellenleiter		4.1 lit. d
2.1.7	Kompostbeauftragte		4.1 lit. d
2.1.8	Kontrolle Feuerbrand	10-12	0
2.1.9	Siegelungsbeamter	10-12	0
2.1.10	Gemeindeweibel	10-12	0
2.1.11	Stundenlohn minderjähriges Personal richtet sich nach den Vorgaben des Ansatz-RRB		
2.1.12	Weitere allgemeine Arbeiten	9-11	0
<b>2.2</b>	<b>Familienergänzende Angebote</b>		
2.2.1	Tagesschule, Kita, Spielgruppe, Betreuung pädagogisch nicht ausgebildet	10	0
2.2.2	Tagesschule, Kita, Spielgruppe, Betreuung pädagogisch ausgebildet	14	0

### 3. Spezielle Entschädigungen

- 3.1 Protokollführung ausserhalb Verwaltung  
 Protokollführerinnen und Protokollführer werden für die Dauer der Sitzung gemäss Ziffer 4.1 entschädigt.  
 Die Sekretariatsarbeiten (Einladungen und Protokollabfassung) ausserhalb der Sitzungszeit werden nach Aufwand vergütet. je Stunde Fr. 30.00
- 3.2 Redaktion „am moossee“  
 Radakteurin/Redakteur jährlich Fr. 1'000.00  
 Die zusätzliche Entschädigung für Bearbeitung, Umbruch und Abrechnung legt der Gemeinderat fest.
- 3.3 Freiwilliger Schulsport  
 3.3.1 Lektionen Entschädigung Fr. 30.00  
 3.3.2 Halbtages Entschädigung (3 bis 5 Lektionen) Fr. 100.00
- 3.4 Führung Schulbibliothek  
 Jahresentschädigung Fr. 2'000.00  
 Dieser Betrag wird unter den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren im Verhältnis der Arbeitsleistung aufgeteilt.
- 3.5 Leitung Schulzahnpflege  
 3.5.1 Jahrespauschale Fr. 300.00  
 3.5.2 Entschädigung pro Schüler Fr. 6.00
- 3.6 Schulzahnpflegeinstructor/in  
 Entschädigung pro Lektion Fr. 50.00 Inkl. 13. ML, Ferien- und Feiertagsentschädigung  
 Darin enthalten sind alle Leistungen inkl. Organisation, Vor- und Nachbereitung und Reisezeitenentschädigung.
- 3.7 Läusekontrolle  
 Entschädigung pro Stunde Fr. 25.00 Inkl. 13. ML, Ferien- und Feiertagsentschädigung
- 3.8 Nacht- und Wochenendarbeit  
 3.8.1 Die Leistung von Nacht- und Wochenendarbeit, Pikettdienst und sonstige Entschädigungen sind in der Besoldung inbegriffen, soweit hiernach oder durch Beschluss des Gemeinderates nichts anderes geregelt ist.  
 3.8.2 Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter der regionalen Kinder- und Jugendarbeit REKJA wird für Arbeitseinsätze unter der Woche nach 20.00 Uhr und an den Wochenenden ein Lohnzusatz von Fr. 5.00 je Arbeitsstunde ausbezahlt.  
 3.8.3 Personal des Strandbades im Stundenlohn, erhält für Arbeitseinsätze an den Wochenenden und Feiertagen einen Lohnzusatz von Fr. 5.00 je Arbeitsstunde.

3.8.4 Reinigungshilfen erhalten für Arbeitseinsätze an den Wochenenden einen Lohnzuschuss von Fr. 5.00 je Arbeitsstunde.

3.9 Feuerwehr

3.9.1	Kommandantin/Kommandant	Fr.	4'000.00	pro Jahr
3.9.2	Vizekommandantin/Vizekommandant	Fr.	1'500.00	pro Jahr
3.9.3	Fourier	Fr.	1'000.00	pro Jahr
3.9.4	Materialverwalter	Fr.	1'000.00	pro Jahr
3.9.5	Zugführer	Fr.	1'000.00	pro Jahr
3.9.6	Chef Ausbildung	Fr.	1'000.00	pro Jahr
3.9.7	Chef Fachbereich	Fr.	500.00	pro Jahr
3.9.8	Einsatzleiter	Fr.	300.00	pro Jahr
3.9.9	Gruppenführer	Fr.	100.00	pro Jahr
3.9.10	AS-Gerätewarte	Fr.	100.00	pro Jahr
3.9.11	Sold Tagesübung	Fr.	120.00	pro Tag
3.9.12	Sold Übung	Fr.	60.00	pro Halbttag
3.9.13	Sold Abendübung (weniger 10 Übungen pro Jahr)	Fr.	20.00	pro Abend
3.9.14	Sold Abendübung (mehr als 10 Übungen pro Jahr)	Fr.	30.00	pro Abend
3.9.15	Sold Einsatz Ernstfall/Fehlalarm	Fr.	30.00	pro Stunde
3.9.16	Sold Fahrdienst	Fr.	30.00	pro Abend
3.9.17	Wochenendpikettdienst je Wochenende	Fr.	100.00	je Wochenende
3.9.18	Tageskurse	Fr.	180.00	pro Tag
3.9.19	Halbtageskurse	Fr.	90.00	pro Halbttag
3.9.20	Abendkurse	Fr.	30.00	pro Abend
3.9.21	Essensspesen (sofern nicht vom Veranstalter übernommen)	Fr.	25.00	pauschal pro Tag

3.10 Entschädigung Gemeindeangestellte bei Einsätzen/Übungen/Kursen Feuerwehr

- 3.10.1 Gemeindeangestellte, welche nicht explizit für die Feuerwehr angestellt sind:  
Während den normalen Arbeitszeiten Mo-Fr zwischen 08:00 und 17:00, voller Lohn und zusätzlicher Sold gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.  
Ausserhalb der Arbeitszeiten Besoldung gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.  
Bei Kursen, welche in die Arbeitszeit fallen, wird der volle Lohn ausbezahlt, es werden keine Entschädigungen gemäss Personalverordnung ausbezahlt.  
Ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt die Besoldung der Kurse gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.  
Funktionsentschädigungen werden normal gemäss Personalverordnung Punkt 3.9 entschädigt.
- 3.10.2 Gemeindeangestellte, welche explizit für die Feuerwehr angestellt sind:  
Während den normalen Arbeitszeiten Mo-Fr zwischen 08:00 und 17:00, voller Lohn. Es wird kein zusätzlicher Sold der Feuerwehr gemäss Personalverordnung Punkt 3.9 ausbezahlt.  
Ausserhalb der Arbeitszeiten Besoldung gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.  
Bei Kursen, welche in die Arbeitszeit fallen, wird der volle Lohn ausbezahlt, es werden keine Entschädigungen gemäss Personalverordnung ausbezahlt.  
Ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt die Besoldung der Kurse gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.  
Funktionsentschädigungen werden normal gemäss Personalverordnung Punkt 3.9 entschädigt.

### 3.11 Hauswarteentschädigungen

3.11.1 Für die Aufsicht der Hauswarte für schulfremde Benutzungen der Schul- und Sportanlage Staffel an Wochenenden werden folgende Entschädigungen entrichtet:

#### 3.11.2 Samstags- und Sonntagseinsätze

3.11.2.1	Einsatz pro Stunde	Fr.	30.00
3.11.2.2	Pikett pro Stunde	Fr.	5.00
3.11.2.3	Tagespikett (inkl. max. 2 Stunden Einsatz)	Fr.	100.00
3.11.2.4	½ Tagespikett (inkl. max. 1 Stunde Einsatz)	Fr.	50.00
3.11.2.5	ganzer Tag vor Ort	Fr.	300.00
3.11.2.6	½ Tag vor Ort	Fr.	150.00
3.11.2.7	Km Entschädigung für Hin- und Rückfahrt, wenn nicht in Moosseedorf wohnhaft	Fr.	0.70 / km

3.11.3 Entschädigt werden nur Einsätze, welche die Bauabteilung ausdrücklich anordnet.

### 3.12 Winterdienst

3.12.1 Der Winterpikettdienst gilt vom 1. November bis 31 März. Je nach Wetter kann die Bauverwaltung den Winterdienst verlängern oder verkürzen. Während dieser Zeitperiode darf keine Feuerwehr oder ganztägiger Hauswartpikettdienst geleistet werden. Ein halbtägiger Hauswartpikettdienst ist hingegen gestattet und es werden beide Dienste vergütet.

#### 3.12.2 Pikettbereitschaft

Für die Pikettbereitschaft wird eine jährliche Pauschalzulage von Fr. 1'500.0 pro Mitarbeitende/r und Fr. 2'000.00 für die Leitung Werkhof bei Vollzeitpensum ausgerichtet. Bei Teilzeitpensum gilt diese Entschädigung anteilmässig.

#### 3.12.3 Überzeitentschädigung

Muss infolge Glatteisbildung, Schneefall oder anderen aussergewöhnlichen Umständen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, von Freitag, 20.00 bis Montag, 06.00 Uhr oder an allgemeinen Feiertagen ausgerückt werden, wird ein Überzeitzuschlag von 50% ausgerichtet.

3.12.4 Der Überzeitzuschlag wird an die geleisteten Stunden angerechnet und als Gleizeit gutgeschrieben.

### 3.13 Arbeitskleidung

Das Werkhofpersonal, die Hauswarschaft sowie das Strandbadpersonal, welches fest angestellt ist, erhalten maximal zweimal jährlich eine Garnitur Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Die Auslagen betragen maximal Fr. 500.00 pro Jahr.

### 3.14 Verpflegung Bademeister

Die festangestellten Bademeisterinnen und Bademeister haben während der Badesaison Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung von monatlich Fr. 200.00.

### 3.15 Abstimmungen und Wahlen

3.15.1 Die Mitglieder des ständigen Wahlausschusses und der Präsident des Abstimmungsausschusses erhalten folgende Entschädigung je Tag:

a)	Nationalrats, Grossrats- und Gemeindewahlen	Fr.	200.00
b)	Übrige Abstimmungen und Wahlen	Fr.	100.00

3.15.2 Das Personal der Gemeindeverwaltung erhält wahlweise folgende Entschädigung:

a)	Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen	Fr.	200.00
b)	Übrige Abstimmungen und Wahlen	Fr.	100.00
c)	Arbeitszeit plus 50% Zuschlag		

- 3.16 Schulleitung für Erledigung Gemeindeaufgaben  
Die Entschädigung erfolgt nach dem Ansatz Persiska.
- 3.17 Entschädigung für die Übergabe von Spezial-Schulräumen  
Die Übergaben von Spezialräumen der Schule Moosseedorf (u.a. Werkräume) an schulfremde Nutzer erfolgen durch die entsprechenden Fachlehrpersonen der Schule Moosseedorf. Die Übergaben erfolgen von Montag bis Freitag nach vorgängiger Termin-Absprache.
- 3.17.1 Einsatz pro Stunde Fr. 30.00
- 3.17.2 Entschädigt werden nur Einsätze, welche vorgängig durch die Schulleitung bewilligt wurden.

#### 4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung

- 4.1 Tag- und Sitzungsgelder  
Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- |   |   |     |        |
|---|---|-----|--------|
| a | Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)  | Fr. | 150.00 |
| b | Halbtagesitzung (ab 3 Stunden)  | Fr. | 75.00  |
| c | Abendsitzung  | Fr. | 60.00  |
| d | Besprechungen, Begehungen, Kontrollen   |     |        |
|   | 1 Stunde  | Fr. | 30.00  |
|   | 2 Stunden   | Fr. | 60.00  |
| e | Teilnahme Verwaltungspersonal an Abend-Sitzung an Stelle Arbeitszeiterfassung | Fr. | 75.00  |
- 4.2 Pauschalspesen  
Behördenmitglieder, die die elektronische Sitzungsvorbereitung nutzen, erhalten eine Pauschalentschädigung für Druckkosten, Papier und Nutzung privater Laptop von Fr. 100.00 pro Kalenderjahr.
- 4.3 Reisespesen
- 4.3.1 Bahnbillet 2. Klasse oder 70 Rappen pro Autokilometer.
- 4.3.2 Können die Fahrkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Verwendung von einem ½-Tax-Abonnement oder Generalabonnement herabgesetzt werden, wird in jedem Fall ein Billet der 2. Klasse (Vollpreis) vergütet.
- 4.3.3 Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 4.4 Verpflegung  
Vergütet werden die effektiven Kosten bis zu einem Höchstansatz:
- |       |  |     |       |
|-------|--|-----|-------|
| 4.4.1 | Hauptmahlzeit (Art. 103 Abs. 1 PV)         | Fr. | 24.00 |
| 4.4.2 | zusätzliche Mahlzeit ( Art. 103 Abs. 2 PV) | Fr. | 16.00 |
| 4.4.3 | Frühstück                                  | Fr. | 8.00  |
- 4.5 Übernachtung  
Vergütet werden die effektiven Kosten bis zu einem Höchstansatz:
- |       |              |     |        |
|-------|--------------|-----|--------|
| 4.5.1 | Übernachtung | Fr. | 140.00 |
|-------|--------------|-----|--------|



- 4.6 Besondere Aufträge  
Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (ohne Ratsmitglieder und Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, eine Entschädigung gemäss Ziffer 4.1, lit. d.
- 4.7 Kommissionen  
Ein allfälliges Jahresschlusssessen wird pro Kommission bis zur Höhe eines Sitzungsgeldes übernommen.
- 4.8 Gemeinderat und Personal  
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Moosseedorf werden zusammen mit dem Gemeinderat zu einem Jahresschlusssessen zu Lasten der Gemeinde eingeladen.
- 4.9 Telefonspesen  
Hauswarte, Werkhofpersonal, Strandbadpersonal, Leiter Bau und Stv. Leiter Bau erhalten einen Beitrag von Fr. 30.00 pro Monat an die Mobiltelefonrechnung.
- 4.10 Wegentschädigung Rekja  
Für die Verschiebung zu den einzelnen Standorten, wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 370.00 pro Jahr vergütet.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 In den festen Funktions- und Spesenentschädigungen sind alle dienstlichen Verrichtungen, die das Amt mit sich bringen kann, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Telefongespräche, Abgeltung für private Büroinfrastruktur usw. enthalten.
- 5.2 Sämtliche Entschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt. Sitzungsgelder und Spesen auf Ende des Kalenderjahres.
- 5.3 Alle Entschädigungen ab CHF 2'300.00 im Jahr sind AHV-beitragspflichtig und werden abgerechnet. Zusätzlich wird ein Lohnausweis erstellt.
- 5.4 Wenn keine Regelung vorliegt, gelten im jedem Falle die kantonalen Bestimmungen.
- 5.5 Gemeindeangestellte, die bei Ihrer Arbeit in einem regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen stehen, müssen vor Stellenantritt einen Sonderprivatauszug nach Art. 371a StGB einreichen.

## 6. Pensionskasse, Unfallversicherung

Prämienanteile	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
6.1 <u>Pensionskasse</u>		
6.1.1 ordentliche Beiträge	60%	40%
6.2 <u>Unfallversicherung und Krankentaggeld</u>		
Prämien Berufsunfallversicherung	100%	0%
Prämien Nichtberufsunfallversicherung NBU	66.66%	33.33%
Zusatzversicherung	66.66%	33.33%
Lohnfortzahlung 2. Jahr 80%-100%	0%	100%
Krankentaggeld	100%	0%

## **7. Beeinträchtigende Substanzen**

- 7.1 Mitarbeitende dürfen während der Arbeitszeit keine beeinträchtigenden Substanzen wie Alkohol oder Betäubungsmittel konsumieren.
- 7.2 Mitarbeitende dürfen in und auf allen Betriebsgeländen, Räumlichkeiten und Fahrzeugen der Gemeinde keine beeinträchtigenden Substanzen konsumieren.
- 7.3 Für die Aufnahme der Arbeit gilt, dass die Mitarbeitenden die Arbeit unbeeinträchtigt von Substanzen nach Punkt 7.1 aufnehmen. Es darf im Blut kein eingenommener Alkohol nachweisbar sein.
- 7.4 Der Gemeinderat und die Kaderstellen können festliche betriebliche Anlässe mit Alkoholkonsum bewilligen, vorzugsweise am Nachmittag nach Arbeitsschluss.

### Massnahmen

- 7.5 Die Abteilungsleitung kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen,
- Wenn sie zum wiederholten Mal eine Dienstunfähigkeit vermutet
  - Wenn sie einen Verstoss gegen Punkt 7.1 und 7.2 beobachtet und gleichzeitig eine Dienstunfähigkeit vermutet.
- 7.6 Mitarbeitende werden von der Arbeit weggewiesen, wenn die Untersuchung ergibt, dass gegen die Punkte 7.1 bis 7.3 verstossen wurde. Für den restlichen Tag erfolgt keine Zeitgutschrift.
- 7.7 Wenn aufgrund von Unregelmässigkeiten in Leistung oder Verhalten angezeigt ist, bietet die Gemeinde den Mitarbeitenden fachliche Hilfe an und kann mit Ihrem Einverständnis Abklärungen veranlassen und Massnahmen treffen. Sie kann interne und externe Fachpersonen beiziehen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Personalverordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Personalverordnung vom 11. Oktober 2010. Besitzstand wird nicht gewährt.

## GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 4. November 2019 genehmigt.

Moosseedorf, 4. November 2019

### Gemeinderat Moosseedorf



Peter Bill  
Gemeindepräsident



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

## PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 4. November 2019

### Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

